



Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

→ **PatientInnen- und  
Pflegeombudsschaft**

Abteilung 8  
Referat Sanitäts-, Lebensmittel- und  
Veterinärrecht  
Friedrichgasse 9  
8010 Graz  
Per Mail

Bearb.: Dr.<sup>in</sup> Michaela Wlattnig  
Tel.: (0316) 877-3191  
Fax: (0316) 877-4823  
E-Mail: [michaela.wlattnig@stmk.gv.at](mailto:michaela.wlattnig@stmk.gv.at)  
[www.patientenvertretung.steiermark.at](http://www.patientenvertretung.steiermark.at)

Graz, am 4. Mai 2021

Ggst.: **Begutachtung**  
GZ ABT08-30873/2014-123  
Stellungnahme Ambulanzgebühren 2021

Sehr geehrte Damen!

Sehr geehrte Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 15.04.2021 gibt die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft folgende Stellungnahme zur Verordnung der Stmk. Landesregierung, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Ambulanzgebühren der Landeskrankenanstalten geändert wird, ab:

**Ad § 10a Abs. 9 Z 2 Anhang C (Ambulatorische Zahnleistungen)** der Verordnung über die Festsetzung der Ambulanzgebühren der Landeskrankenanstalten i.d.vg. Fassung:

*Es „wird festgelegt, bereits ab 01.04.2021 die neuen Tarife abzurechnen. Patientenbehandlungen auf Basis von Behandlungs- und Heilkostenplänen, die bis zum 31.03.2021 erstellt bzw. von den Patientinnen/Patienten unterfertigt werden, werden noch mit den bisher geltenden Tarifen abgerechnet. Die Abrechnung mit den bisher geltenden Tarifen ist grundsätzlich für einen Übergangszeitraum von 4 Monaten befristet“ (s. im Vorblatt II. Besonderer Teil S. 4/5).*

Die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft möchte aufgrund der deutlichen Anhebung der Tarife für Zahnleistungen anregen, dass eine Abrechnung der neuen Tarife **nicht rückwirkend** mit 01.04.2021 vorgenommen wird, da dies für Patientinnen/Patienten unverhältnismäßig wäre und dem Grundsatz der Rechtssicherheit widerspricht.

Es wäre für PatientInnen mit einem enormen Aufwand verbunden, im Falle von Abrechnungsunklarheiten – im Falle der Nicht-Aufklärung über die rückwirkende erhöhte Verrechnung – den Differenzbetrag zurück zu fordern. Dies widerspricht vermutlich auch konsumentenschutzrechtlichen Vorschriften.

Unklar bleibt im vorliegenden Entwurf, wie man den Patientinnen/Patienten garantiert, dass die bis zum 31.03.2021 erstellten bzw. von den Patientinnen/Patienten unterfertigten Behandlungs- und Heilkostenpläne mit den bisher geltenden Tarifen abgerechnet werden. Deshalb wird von Seiten der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft eine Aufnahme der Übergangsbestimmung in den Verordnungstext vorgeschlagen.

Weiters hat die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft Bedenken bezüglich des befristeten Übergangszeitraums von 4 Monaten, da möglicherweise Behandlungen nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden können und somit für PatientInnen/Patienten ein höherer Tarif verrechnet werden und somit dem Vertrauensgrundsatz widersprechen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.<sup>in</sup> Michaela Wlattnig  
PatientInnen- und Pflegeombudsfrau